

Formen, die für Erzeugnisse von Betrieben der Edelmetallgewinnung handelsüblich sind.

3. Silber in Form von Halbmaterial (fassoniertes Silber), unlegiert oder legiert, d. h. in Form von Slangen, Blechen, Drähten, gewalzten Folien u. ä. Formen, die aus Roh- oder Abfallmaterial durch ein einfaches mechanisches Arbeitsverfahren, wie Walzen, Pressen, Ziehen u. dgl. hergestellt werden.

B) Verkehr mit Silber

§ 2

Silber darf nur zur Gewinnung oder Wiedergewinnung des Silberinhalts, zur Verarbeitung oder zum Verbrauch, gegebenenfalls durch Vermittlung des Handels, abgegeben und erworben werden.

Ein Händler, der Silber erwirbt, ist verpflichtet, das erworbene Silber auf dem handelsüblichen Wege mit möglichst Beschleunigung einem der in Absatz 1 genannten Zwecke (Gewinnung oder Wiedergewinnung des Silberinhalts, Verarbeitung oder Verbrauch) zuzuführen.

C) Regelung der Preise für Silber und Silbersalze

I. Abgabe und Erwerb von Silber zur Gewinnung oder Wiedergewinnung des Silberinhalts

§ 3

Silber darf zum Zwecke der Gewinnung oder Wiedergewinnung des Silberinhalts, auf den Feinsilberinhalt berechnet, höchstens zu dem Preise abgegeben und erworben werden, der dem jeweils an der Berliner Börse notierten unteren Kurs für Feinsilber entspricht, abzüglich der handelsüblichen Verarbeitungskosten.

II. Abgabe und Erwerb von Silber zur Verarbeitung oder zum Verbrauch

§ 4

Silber in Form von Zwischenerzeugnissen der Hüttenindustrie, Rückständen und Abfällen (§ 1 Nr. 1) darf zur Weiterverarbeitung oder zum Verbrauch, auf den Feinsilberinhalt berechnet, höchstens zu dem Preise abgegeben und erworben werden, der dem jeweils an der Berliner Börse notierten unteren Kurs für Feinsilber entspricht, abzüglich der handelsüblichen Verarbeitungskosten.

§ 5

Silber in Form von Rohmaterial (§ 1, Nr. 2) darf zur Verarbeitung oder zum Verbrauch, auf den Feinsilbergehalt berechnet, beim Verkauf von 50 kg und mehr höchstens zu dem Preise abgegeben und erworben werden, der dem jeweils an der Berliner Börse notierten oberen Kurs für Feinsilber entspricht. Bei der Abgabe und dem Erwerb kleinerer Mengen sind folgende Aufschläge zulässig:

25 bis unter 50 kg	0,60 RM/kg
10 bis unter 25 kg	1,00 RM/kg
1 bis unter 10 kg	1,80 RM/kg
500 g bis unter 1 kg	4,00 RM/kg
unter 500 g	8,00 RM/kg

§ 6

Silber in Form von Halbmaterial (§ 1, Nr. 3) darf zur Weiterverarbeitung oder zum Verbrauch, auf den Feinsilberinhalt berechnet, höchstens zu dem Preise abgegeben und erworben werden, der dem in § 5 Absatz 1 genannten Preis entspricht, zuzüglich der handelsüblichen Aufschläge.

III. Abgabe und Erwerb von Silbersalzen

§ 7

Silbersalze und sonstige Silberverbindungen, die nach ihrem Silbergehalt gehandelt werden, dürfen höchstens zu dem Preise abgegeben und erworben werden, der dem in § 5 Absatz 1 genannten Preis für den Feinsilberinhalt zuzüglich der handelsüblichen Aufschläge entspricht.

IV. Abgabe und Erwerb von Silber in Form von Erzen

§ 8

Silber in Form von Erzen darf, auf den Feinsilberinhalt berechnet, höchstens zu dem Preise abgegeben und erworben werden, der dem jeweils an der Berliner Börse notierten unteren Kurs für Feinsilber entspricht, abzüglich der handelsüblichen Verarbeitungskosten.

V. Preisbindung für den Handel

§ 9

Erfolgt die Abgabe oder der Erwerb von Silber durch Vermittlung eines Händlers, so gelten die Vorschriften der §§ 3–8 auch für den Verkehr zwischen dem Händler und dem Abgeber oder dem Erwerber.

VI. Handelsübliche Ab- und Aufschläge

§ 10

Inwieweit Ab- und Aufschläge im Sinne der §§ 3, 4, 5, 6 und 8 dieser Anordnung als handelsüblich anzusehen sind, bestimmt in Zweifelsfällen die Überwachungsstelle für Edelmetalle. Inwieweit Aufschläge im Sinne des § 7 dieser Anordnung als handelsüblich anzusehen sind, bestimmt in Zweifelsfällen die Überwachungsstelle „Chemie“.

VII. Verbot von Sondervergütungen und Umgehungen

§ 11

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften der §§ 3 bis 9 dieser Anordnung umgangen werden oder umgangen werden sollen.

D) Ausnahmen

§ 12

Ausgenommen von den Vorschriften dieser Anordnung sind die Abgabe und der Erwerb alter Silberwaren, außer Kurs gesetzter Münzen und Medaillen mit Gebrauchs-, Seltenheits-, Sammler- und sonstigem Liebhaberwert zu einem dieser Eigenschaften entsprechenden Zwecke. Diese Ausnahme gilt entsprechend für den Handel.

E) Geltungsbereich

§ 13

Die Vorschriften dieser Anordnung gelten nur für den inländischen Geschäftsverkehr mit Silber.

F) Strafvorschriften

§ 14

Zuwerhandlungen gegen § 2 dieser Anordnung fallen unter die Strafvorschriften der §§ 10, 12–15 der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (RGBl. I, S. 816) und gegen §§ 3–11 dieser Anordnung unter den § 3 der Verordnung über Preise für Silber vom 6. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 881).

G) Inkrafttreten

§ 15

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger“ in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1936.

Der Reichsbeauftragte für Edelmetalle
v. Schaewen

Der Reichsbeauftragte für Chemie
Dr. C. Ungewitter

(VI 1/6011)

Winterhilfswerk 1936/1937

Auch im kommenden Winter wird das Winterhilfswerk des deutschen Volkes fortgesetzt werden. Es gilt wieder, den Volksgenossen, die sich noch in Not befinden, zu helfen und damit auch hier die Volksgemeinschaft zur Tat werden zu lassen. Es ist Pflicht jedes Volksgenossen, sich dafür einzusetzen, daß auch in den bevorstehenden Wintermonaten der Kampf gegen Hunger und Kälte erfolgreich durchgeführt wird. Jeder helfe!

(VI 1/5982)

Allgold und Warenausgangsbuch

Auf S. 537 der UHRMACHERKUNST ist unter „Auch Uhrmacher haben gegebenenfalls ein Warenausgangsbuch zu führen“ darauf hingewiesen, daß bei Lieferungen von Allgold die Vorschriften über Verbuchung des Warenausgangs und über Belegerteilung zu beachten sind. Bei der Verbuchung sind folgende Angaben zu machen:

Lehrlingszwischenprüfung III. Lehrjahr

Berichtigung:

In der Arbeitsanweisung für die Maßzapfen in UHRMACHERKUNST Nr. 40 ist in der Urschrift ein Versehen unterlaufen. Es muß heißen auf Seite 545 unter 1. Für Zapfen und mit Hohlkehlen: „Die Tiefe des Öltrichters ist ...“ statt: „Die Tiefe der Hohlkehle ist ...“

Die Richtlinien sind nach Linnartz:

Fachzeichnen, T-fel 7, Figur 5, S. 22